

Herrn
Bundesminister für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Rudolf ANSCHÖBER

E-Mail: post@sozialministerium.at

Sehr dringend!

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Geschäftszahl

2020-2.5-002/01

Bezug

Bearbeiter:
HR Mag. Dr. Thomas SCHINDLER
Bundesfeuerwehrrat

Referat 2 - Recht und Organisation

Tel. Büro: 01 31310 75000
Tel. Handy: 0676 7652 333
office@feuerwehr.or.at
www.bundesfeuerwehrverband.at

1220 Wien, Voigtgasse 4
ZVR: 441966162

Datum

28.03.2020

Betreff:
Epidemiegesetz 1950, Übermittlung von Daten an die Feuerwehren
Hier: legistische Maßnahmen

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die aktuelle Corona-Krise stellt uns alle vor große Herausforderungen. Die österreichischen Feuerwehren stehen vor dem Problem, dass sie ihre Einsatzleistungen weiterhin in der gewohnten Raschheit und Qualität abwickeln sollen, während die Eigensicherung der Einsatzkräfte durch das sich ausbreitende Corona-Virus aber gefährdet ist. Die Eigensicherung wird durch den Umstand erschwert, dass Daten, die nach § 4 des EpidemieG 1950 von den Gesundheitsbehörden in einem bundesweiten Register verarbeitet werden, aus datenschutzrechtlichen Gründen weder an die Gemeinden, noch an die Feuerwehren weitergegeben werden dürfen. Das bedeutet, dass Feuerwehren mitunter an Einsatzorte geschickt werden, von denen die Bezirksverwaltungsbehörden wissen, dass dort eine besondere Gefährdungslage besteht, dies den Einsatzkräften aber nicht mitteilen dürfen.

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) hat Verständnis für die Achtung rechtsstaatlicher Gebote durch die zuständigen Behörden, insbesondere im Wissen, dass der Umgang mit Gesundheitsdaten besonderen Anforderungen nach Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung unterliegt. Die einschlägige Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) vom 26.03.2020, GZ: 2020-0.199.867, ist dem ÖBFV bekannt.

Allerdings ersucht der ÖBFV angesichts der besonderen Situation um eine Anpassung der Rechtslage dahingehend, dass die für die Eigensicherung unbedingt

erforderlichen Informationen von den Gesundheitsbehörden an die Einsatzkräfte übermittelt werden dürfen.

In diesem Zusammenhang darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass den Feuerwehren im Einsatz eine ähnliche Rechtsstellung wie dem Wachkörper Bundespolizei zukommt. Für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes besteht aber in § 28a Epidemiegesetz 1950 zum einen eine Mitwirkungskompetenz gegenüber den Gesundheitsbehörden, zum anderen sind die Behörden verpflichtet, besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn für die Sicherheitsorgane eine Gefährdung besteht. Beides gilt für die Feuerwehren nicht.

Die Feuerwehren sind aber im Einsatz ebenfalls funktionell Hilfsorgane der jeweiligen Behörde, an deren Aufgabenerfüllung sie mitzuwirken haben. Die Frage einer Übermittlung von Gesundheitsdaten „aus dem Hoheitsbereich an Blaulichtorganisationen“, wie das BMJ in seiner Stellungnahme auf Seite 6 oben schreibt, stellt sich daher für die Feuerwehren nicht, weil sie ohnehin Teil der Hoheitsverwaltung sind.

Für die Feuerwehren wäre eine gesetzliche Datenübermittlungsbefugnis ausreichend, die es den Gesundheitsbehörden gestattet, zumindest jene Adressen, an denen sich bekanntermaßen Personen mit Corona-Verdacht oder -Erkrankung aufhalten, an die Einsatzzentralen der Feuerwehr zu übermitteln, damit die Einsatzkräfte im Alarmierungsfall entsprechend gewarnt werden können.

Sehr geehrter Herr Bundesminister! Namens der mehr als 250.000 aktiven Feuerwehrmitglieder in ganz Österreich ersuche ich Sie um Prüfung unserer Forderung und umgehende Einleitung einer parlamentarischen Initiative, um den Einsatzkräften der Feuerwehr die notwendige Sicherheit bei der Leistung ihrer - überwiegend freiwilligen - Einsätze zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Albert KERN
Feuerwehrpräsident

Ergeht nachrichtlich an:

1. Herrn
Bundeskanzler Sebastian KURZ
(sebastian.kurz@bka.gv.at)
2. Herrn
Bundesminister für Inneres Karl NEHAMMER, MSc
(ministerbuero@bmi.gv.at)
3. Frau
Bundesministerin für Justiz Dr. Alma ZADIĆ, LL.M.
(minister.justiz@bmj.gv.at)